

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler ohne Beschulung

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU), eingegangen am 20.05.2026 - Drs. 19/10692, an die Staatskanzlei übersandt am 21.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 26.06.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Schulpflicht regelt die Teilnahme schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher am Unterricht. Aus der Praxis wird von Fällen berichtet, in denen schulpflichtige Schülerinnen und Schüler über längere Zeiträume nicht am Unterricht teilnehmen. Dies betrifft nach entsprechenden Berichten auch Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Als Gründe werden u. a. fehlende Schulbegleitungen, fehlende personelle Ressourcen sowie fehlende Kapazitäten an Förderschulen genannt. Berichtet wird zudem von Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler zeitweise nicht am Unterricht teilnehmen, etwa im Zusammenhang mit Ordnungsmaßnahmen oder aufgrund von Absprachen zwischen Schule und Eltern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Schulpflicht richtet sich in Niedersachsen nach den §§ 63 ff. und §§ 176 f. des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG); Näheres regelt der RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Schule und zur Schulpflicht“ v. 8.12.2025 (SVBl. 1/2026 S. 9).

Gemäß § 63 Abs. 1 NSchG ist, wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, nach Maßgabe des NSchG zum Schulbesuch verpflichtet. Die Schulpflicht beginnt nach § 64 Abs. 1 NSchG mit dem Beginn eines Schuljahres für die Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben. Die Schulpflicht endet gemäß § 65 Abs. 1 NSchG grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn. Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Wer an Maßnahmen der beruflichen Umschulung in anerkannten Ausbildungsberufen teilnimmt, kann die Berufsschule für die Dauer der beruflichen Umschulung besuchen.

Schulabsentismus stellt ein multikausales Phänomen dar, dessen Ursachen sowohl im persönlichen, sozialen oder familiären Umfeld der betroffenen Schülerinnen und Schüler liegen können, als auch in schulbezogenen Faktoren wie Mobbing, Lernschwierigkeiten, Schulangst oder konflikthaften Beziehungen begründet sein können.

Gründe für eine längerfristige Nicht-Teilnahme am Unterricht können insbesondere dann vorliegen, wenn Schülerinnen und Schüler längerfristig erkrankt sind (§ 69 Abs. 1 NSchG), wenn sie in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind (§ 69 Abs. 3 NSchG) oder wenn sie im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 61 NSchG vom Unterricht ausgeschlossen sind.

Eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 61 NSchG Abs. 3 Nr. 1 (Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem Fach oder in mehreren Fächern, ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten oder ganz oder teilweise von mehrtägigen Schulfahrten) und § 61 NSchG Abs. 3

Nr. 3 (Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten) führt dazu, dass Schülerinnen und Schüler zeitweise die Schule nicht besuchen. Ordnungsmaßnahmen sind gemäß § 61 Abs. 2 NSchG, zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben. Es obliegt der eigenverantwortlichen Schule im Rahmen einer Klassenkonferenz zu prüfen, ob eine solche Pflichtverletzung vorliegt und die Ordnungsmaßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Die Ordnungsmaßnahme muss demnach geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Das Fehlen einer Schulbegleitung allein stellt keinen Grund dafür dar, dass eine Schülerin oder ein Schüler, unabhängig von einem möglicherweise festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die Schule nicht besuchen kann.

Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden gemäß § 4 Abs. 2 NSchG in der Schule durch wirksame, individuell angepasste Maßnahmen unterstützt. Die Unterstützung durch eine Schulbegleitung gehört nicht zu den schulischen Maßnahmen, sondern ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX.

In den vergangenen Jahren wurden die Stellen für pädagogische, sozialpädagogische sowie therapeutische Fachkräfte deutlich ausgeweitet. Aktuell sind rund 3.700 Beschäftigte mehr im nichtlehrenden Bereich tätig als noch im Jahr 2020. Seit 2019 ist ihre Zahl an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen um etwa 2.200 Vollzeiteinheiten gestiegen. Insgesamt umfasst das nichtlehrende Personal derzeit rund 5.900 Vollzeiteinheiten an den Schulen des Landes.

Um den bereits in dieser Legislaturperiode begonnenen Ausbau multiprofessioneller Teams an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen weiter voranzutreiben, stellt die Landesregierung ab dem 01.08.2026 zusätzliche 100 Vollzeiteinheiten für die Einstellung pädagogischer und therapeutischer Fachkräfte bereit. Diese zusätzlichen Stellen dienen zum einen dazu, teilzeitbeschäftigten Fachkräften an Förderschulen eine Aufstockung auf Vollzeit zu ermöglichen. Zum anderen tragen sie zur Deckung der dringendsten Bedarfe an Förderschulen sowie zur Unterstützung inklusiver Bildungsangebote an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen bei.

Damit werden sowohl die spezifischen Anforderungen der Förderschulen berücksichtigt als auch wichtige Impulse für die Weiterentwicklung inklusiver Strukturen im schulischen Alltag gesetzt. Die entsprechenden Stellen wurden mit Erlass vom 02.03.2026 den vier Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) zugewiesen.

Parallel dazu unternimmt Niedersachsen seit Jahren erhebliche Anstrengungen im Bereich der Schulsozialarbeit. Landesweit sind inzwischen über 2.000 sozialpädagogische Fachkräfte an Schulen beschäftigt. Anfang 2024 konnten im Umfang von 60 Vollzeiteinheiten zuvor befristete Stellen an allgemeinbildenden Schulen verstetigt und langfristig gesichert werden. Darüber hinaus ermöglicht das Startchancen-Programm von Bund und Ländern einen weiteren deutlichen Ausbau: Es werden bis zu 380 zusätzliche Vollzeiteinheiten für die Schulsozialarbeit geschaffen. Im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen des Landes Niedersachsen sind mit dem Haushalt 2024 100 zusätzliche unbefristete Beschäftigungsmöglichkeiten für schulische Sozialarbeit geschaffen worden, die zwischenzeitlich vollständig ausgenutzt sind. Mit dem Haushalt 2026 sind den öffentlichen berufsbildenden Schulen ausschließlich für die Unterstützung der Sprachförderung, Teilhabe und Integration weitere 48 unbefristete Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich schulischer Sozialarbeit zur Verfügung gestellt.

Die Stärkung der Schulsozialarbeit bleibt ein zentrales Ziel der Landesregierung und ist in der Koalitionsvereinbarung fest verankert. Langfristig ist vorgesehen, jede Schule durch multiprofessionelle Teams zu unterstützen.

Im aktuellen Einstellungsverfahren zum 10.08.2026 an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen wurden von derzeit insgesamt 2.019 ausgeschriebenen Stellen 175 mit dem Lehramt Sonderpädagogik (SOP) vorgesehen, davon 126 an Förderschulen.

Mit Stand vom 08.06.2026 konnten bereits 98 dieser Stellen erfolgreich besetzt werden, darunter 71 an Förderschulen. Das Einstellungsverfahren befindet sich derzeit in der zweiten Auswahlrunde und wird bis zum Abschluss im vierten Quartal fortgeführt.

Ziel der schulischen und schulaufsichtlichen Arbeit ist es, diese Ursachen frühzeitig zu erkennen, problematische Entwicklungen rechtzeitig zu unterbrechen und gemeinsam mit den Betroffenen sowie deren Umfeld tragfähige Lösungen zu entwickeln, um den Bildungserfolg sowie das Erreichen von Schulabschlüssen nachhaltig zu sichern.

Mit der landesweiten Handreichung „Schulabsentismus“ hat Niedersachsen hierfür einen umfassenden, fachlich fundierten und zugleich landesweit einheitlichen Orientierungsrahmen geschaffen. Die Handreichung stößt in den Schulen auf eine ausgesprochen positive Resonanz. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sie klare Begriffsdefinitionen und Ursachenmodelle bereitstellt, ein gestuftes und praxistaugliches Vorgehen beschreibt, die multiprofessionelle Zusammenarbeit systematisch verankert sowie konkrete Empfehlungen für Dokumentation, Elternarbeit und Maßnahmen zur Wiedereingliederung enthält. Die Handreichung bildet damit inzwischen eine gemeinsame und verbindliche Grundlage für die schulische sowie die schulaufsichtliche Arbeit im Umgang mit Schulabsentismus in Niedersachsen.

Auch für die berufsbildenden Schulen gilt die Handreichung zum Schulabsentismus. Ergänzend besteht für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen, die die Berufseinstiegsschule besuchen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, die Möglichkeit nach §§ 69 Abs. 4 NSchG, zur Erfüllung der Schulpflicht einzelfallbezogene Förderpläne aufzustellen. Diese einzelfallbezogene Förderung kann vollständig durch eine Jugendwerkstatt oder eine andere geeignete Einrichtung übernommen oder durch eine Vernetzung schulischer (z. B. Teilbesuch der BES Klasse 1) und außerschulischer Förderangebote durchgeführt werden.

Ebenso strebt die Landesregierung an, mit dem 1:1 Ausstattungsprogramm alle Schülerinnen und Schüler aufwachsend ab Jahrgang 7 sowie alle Lehrkräfte ab dem Schuljahr 2026/2027 sukzessive mit digitalen Endgeräten auszustatten. Damit wird auch eine wichtige Voraussetzung für den digitalen Distanzunterricht geschaffen für Situationen, in denen eine Beschulung vor Ort nicht möglich ist.

Neben der Ausstattung mit Endgeräten ist ein Lernmanagementsystem ebenfalls ein wichtiges Element, um digital gestützten Unterricht, in Präsenz und in Distanz, zu vereinfachen. Mit der Niedersächsischen Bildungscloud (NBC) stellt das Land allen Schulen ein solches System kostenlos zur Verfügung. In der NBC kann kollaborativ und individuell sowie schulintern und schulübergreifend Lehren und Lernen stattfinden. Alle Materialien können in der Cloud gespeichert werden und stehen so orts-, zeit- und geräteunabhängig zur Verfügung. Neben landesweiten Inhalten wie z. B. der Merlin-Mediathek, kann auch auf vielfältige Materialien aus der länderübergreifenden Bildungsmedieninfrastruktur zugegriffen werden. Diese Inhalte sind direkt und datenschutzkonform über die NBC erreichbar.

1. Wie viele schulpflichtige Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen werden derzeit nicht oder nur eingeschränkt beschult (bitte nach Schulformen, Jahrgangsstufen und Förderbedarfen differenzieren)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

2. Welche Gründe führen nach Kenntnis der Landesregierung dazu, dass schulpflichtige Schülerinnen und Schüler zeitweise oder längerfristig nicht beschult werden?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

3. Welche Rolle spielen dabei fehlende Schulbegleitungen oder unzureichende personelle Ressourcen?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

4. Welche alternativen Beschulungsangebote bestehen für vorübergehend nicht beschulbare Schülerinnen und Schüler?

Bei jeder Schülerin und jedem Schüler mit einer längeren Abwesenheit vom Unterricht ist individuell zu betrachten, aus welchem Grund sie oder er die Schule nicht besuchen kann bzw. darf. Daraus sind geeignete Fördermaßnahmen abzuleiten.

Für längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler sind die gesetzmäßig vorgesehenen Maßnahmen des Unterrichts zuhause und des Krankenhausunterrichts, die inzwischen ergänzt werden durch die Möglichkeit der Beschulung über einen Avatar oder ein anderes digitales Videokonferenzsystem geeignete Möglichkeiten, um diese Schülerinnen und Schüler an Bildungsprozessen teilhaben lassen zu können, sofern ihr Gesundheitszustand dies erlaubt. Hier werden Bild und Ton aus dem Unterrichtsraum auf ein Endgerät in der Hand der erkrankten Schülerin bzw. des erkrankten Schülers übertragen. Mündliche Beiträge (ohne Bild) der erkrankten Schülerin bzw. des erkrankten Schülers können umgekehrt in den Unterrichtsraum übertragen werden. Ergänzend wird hierzu auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Einsatz von Avataren in Schulen in Niedersachsen“ (Drs. 19/6091) verwiesen.

Als weitere Möglichkeit besteht bei längerfristig aus gesundheitlichen Gründen von der Schulbesuchspflicht befreiten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, eine Online-Schule zu besuchen. Die Kosten hierfür können unter bestimmten Voraussetzungen als Maßnahme der Eingliederungshilfe erstattet werden. Die Online-Schulen arbeiten zum Teil mit den Stammschulen der Schülerinnen und Schüler bis hin zur Vorbereitung von Abschlussprüfungen im Rahmen von Nichtschülerprüfungen zusammen.

Zudem stellt das Land den Schulen mit der NBC ein kostenloses Lernmanagementsystem zur Verfügung, mit dem Unterricht digital abgebildet werden kann. Auf diese Weise können ganze Klassen, z. B. bei witterungsbedingtem Unterrichtsausfall, unterrichtet werden, aber auch einzelne Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht nicht teilnehmen können. Sie können über Videokonferenz gegebenfalls direkt dazugeschaltet werden und in Gruppen mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern zusammenarbeiten. Sie können aber auch individuell Unterrichtsinhalte zu einem späteren Zeitpunkt aufrufen und nacharbeiten.

In Hannover sind das Niedersächsische Kultusministerium (MK) sowie das RLSB Hannover zudem am Bündnis gegen Schulabsentismus beteiligt, das institutionsübergreifend Konzepte und Strategien gegen Schulvermeidung entwickelt.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um die Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler sicherzustellen?

Die Landesregierung setzt zur Sicherstellung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern in besonderem Maße auf präventive und systemische Maßnahmen mit dem Ziel, Schulvermeidung frühzeitig zu erkennen und wirksam zu begegnen. Hierzu zählen insbesondere die Förderung eines wertschätzenden, sicheren und partizipativen Schulklimas, die Stärkung einer tragfähigen pädagogischen Haltung sowie der Beziehungsarbeit zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern. Darüber hinaus kommt der Gewalt- und Mobbingprävention als zentralen Schutzfaktoren eine besondere Bedeutung zu. Ergänzend werden kulturelle Bildungsangebote sowie Maßnahmen zur individuellen Förderung gezielt ausgebaut.

Diese präventiven Ansätze werden durch verschiedene landesweite Programme unterstützt. Dazu gehören u. a. das Programm „Kommunikation - Interaktion - Kooperation (KIK)“ zur nachhaltigen Stärkung des Klassenklimas, das Mobbing-Interventionsteam (MIT) der RLSB, das sowohl präventiv als auch interventiv tätig ist, sowie umfangreiche Fortbildungs- und schulinterne Fortbildungsangebote zum professionellen Umgang mit Schulabsentismus. Ergänzend stehen in Niedersachsen die Ausbildung zu mentalen Ersthelferinnen und Erst Helfern, die sich an Lehrkräfte sowie Fachkräfte der Schulsozialarbeit richtet, sowie die Plattform „Jugendliche stärken“ als Peer-to-Peer-Angebot zur

Förderung der mentalen Gesundheit junger Menschen zur Verfügung. Auf dem Bildungsportal Niedersachsen werden zudem vielfältige Materialien, Podcasts und Programme wie „BUDDY“ bereitgestellt.

Um Schulabsentismus zu vermeiden ist es wichtig, dass Schülerinnen und Schüler über die notwendigen Basiskompetenzen verfügen um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können. Daher intensiviert und investiert das MK in Maßnahmen zur Stärkung der Lese- und Schreibkompetenzen sowie der mathematischen Kompetenzen durch die neue Lernzeit „Sichere Basis“ an den Grundschulen. Hier sollen basale Kompetenzen (Lesen, Schreiben, Rechnen) gefördert werden. Die Unterrichtszeit im 1. und 2. Jahrgang steigt schrittweise um drei Stunden. Insgesamt erhöht sich die Wochenstundenzahl in der Grundschule von 94 auf 97 Stunden im Schuljahr 2026/2027. Ergänzend fördert das MK Basiskompetenzen durch Programme wie „Lesen macht stark Niedersachsen“ (seit 2021), „Mathe macht stark“ (ab 2025), QuaMath (Mathematik Primar- und Sekundarbereich I), Projekt BiSS-Transfer-Bildung durch Sprache und Schrift-Transfer. Zudem stehen den Schulen einige digitale Lern- und Diagnostiktools kostenfrei zur Verfügung.

Um auch Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihrer unzureichenden Sprachkenntnisse oder anderer persönlicher Problemlagen die Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I noch nicht erfolgreich absolvieren können, einen Schulabschluss zu ermöglichen, erproben derzeit Schulen im Rahmen des Freiräumeprozesses die Möglichkeit, das 9. Schuljahr in zwei Jahren zu durchlaufen. Somit sollen die Schülerinnen und Schüler mehr Zeit bekommen um den Hauptschulabschluss zu erwerben.

Darüber hinaus verfügt Niedersachsen über ein breit aufgestelltes, multiprofessionelles Unterstützungs- und Beratungssystem. Hierzu zählen die Schulsozialarbeit in Landesverantwortung mit mehr als 1.000 Beschäftigungsmöglichkeiten, die Schulpsychologie mit niedrigschwelligen Zugangswegen und strukturierten Beratungsprozessen - etwa über telefonische Erstkontakte, Runde Tische, diagnostische Verfahren und Maßnahmen zur Wiedereingliederung - sowie landesweit ausgebildete und systemisch eingebundene Beratungslehrkräfte. Ergänzt wird dieses Netzwerk durch die enge Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe, externen Beratungsstellen sowie Projekten wie „Zweite Chance“ oder Angeboten der Arbeiterwohlfahrt (AWO). Diese Strukturen sind insbesondere vor dem Hintergrund der seit der Corona-Pandemie deutlich gestiegenen Zahl von angst- und vermeidungsbedingten Fehlzeiten von zentraler Bedeutung für die Begleitung komplexer Fallkonstellationen.

Um Schülerinnen und Schüler mit geringen Deutschkenntnissen über die bestehenden Maßnahmen hinaus fördern zu können, stehen in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils 5 Millionen Euro für zusätzliches Personal zur Stärkung der Sprachförderung an den Schulen zur Verfügung. Im Fokus stehen Schulen mit einem hohen Bedarf an Sprachförderung und einer gleichzeitig schlechten Unterrichtsversorgung. Mit den Mitteln sollen Schulen einerseits befristete Verträge mit nicht-lehrendem oder lehrendem Personal zur Unterstützung der schulischen Sprachförderung schließen können; andererseits sollen Kooperationen von Schulen mit externen Partnerinnen und Partnern zur Durchführung außerschulischer Angebote ermöglicht werden. Damit beabsichtigt die Landesregierung die Entlastung von Schulen in besonders herausfordernden Situationen. Dieser Ausbau der bestehenden Sprachfördermaßnahmen soll zudem zur Sicherung des Bildungserfolgs und der Teilhabe von Schülerinnen und Schülern beitragen; gleichzeitig kann eine intensivere Sprachförderung auch zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht motivieren.

Die Schulsozialarbeit stellt einen wesentlichen Baustein zur Sicherstellung von Bildungsteilhabe und zur Vermeidung von Schulabsentismus dar. Durch ihren präventiven Ansatz, die frühzeitige Begleitung von Schülerinnen und Schülern in herausfordernden Lebenslagen sowie die enge Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Eltern, Schulpsychologie, Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Unterstützungssystemen leistet sie einen wichtigen Beitrag dazu, Fehlzeiten frühzeitig zu erkennen und negativen Bildungsverläufen entgegenzuwirken. Insbesondere im Rahmen multiprofessioneller Teams trägt die Schulsozialarbeit dazu bei, individuelle Unterstützungsbedarfe zu identifizieren, passgenaue Hilfen zu koordinieren und die soziale Integration der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu stärken.

Die Stärkung der Schulsozialarbeit bleibt daher ein zentrales Ziel der Landesregierung und ist in der Koalitionsvereinbarung verankert. Langfristig wird angestrebt, alle Schulen durch leistungsfähige

multiprofessionelle Teams zu unterstützen. Der weitere Ausbau der Schulsozialarbeit soll dazu beitragen, Präventions- und Unterstützungsstrukturen an Schulen bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, individuelle Förderbedarfe frühzeitig zu adressieren sowie Bildungsabbrüchen und einer nachhaltigen Entkopplung vom Bildungssystem wirksam entgegenzuwirken. Zum Ausbau der Schulsozialarbeit wird ergänzend auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Das 1:1-Ausstattungsprogramm wird eine wichtige Grundlage bilden, um die Möglichkeiten von digital gestütztem Unterricht zu konsolidieren und damit auch alternative Beschulung anzubieten. Zudem wird die NBC kontinuierlich weiterentwickelt, um weitere Bedarfe abzudecken und sie auf neue Entwicklungen hin anzupassen. Außerdem sollen in Zukunft über die NBC zunehmend weitere Elemente der länderübergreifenden Bildungsmedieninfrastruktur verfügbar gemacht werden. Diese Vorhaben erhöhen zum einen die Möglichkeiten von digital gestütztem Unterricht in Präsenz, aber auch die Möglichkeiten für digital gestützte Alternativangebote.

Um Kinder mit einem Unterstützungsbedarf in der Schule verlässlicher und qualitativ umfassender begleiten zu können, hat Niedersachsen im Bundesrat erfolgreich eine Änderung des Gesetzes zur „Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG)“ angestoßen. Künftig soll es möglich sein, sogenannte Schulbegleitungen für einzelne Schülerinnen und Schüler grundsätzlich in einem Personalpool zu bündeln und flexibler einzusetzen. Mit dem von Niedersachsen eingebrachten Änderungsantrag haben die Länder gemeinsam die Bundesregierung aufgefordert, das IKJHG entsprechend zu ändern.

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung gegebenenfalls zur Dauer solcher Nichtbeschulungsphasen und zu deren Auswirkungen auf die betroffenen Schülerinnen und Schüler?

Daten zur Dauer von Erkrankungen und zur Dauer von Befreiung von der Schulbesuchspflicht liegen der Landesregierung nicht vor. Da hierüber im jeweiligen Einzelfall entschieden werden muss, sind diese Daten nicht zielführend für die Steuerung von Personalressourcen. Die Schulen entscheiden gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem zuständigen RLSB über die zu ergreifenden Maßnahmen. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 7 verwiesen.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Bildungsbiografien systematisch nachzuverfolgen, um ein längerfristiges Herausfallen aus dem Bildungssystem zu verhindern?

Die Landesregierung sieht in einer verbesserten digitalen Abbildung schulischer Verwaltungsprozesse eine wichtige Voraussetzung, um Bildungswege von Schülerinnen und Schülern künftig systematischer nachvollziehen und Risiken eines längerfristigen Herausfallens aus dem Bildungssystem früher erkennen zu können. Mit der jüngst im Landtag im Rahmen der Novelle des Schulgesetzes beschlossenen Einführung einer zentralen Schulverwaltungsdatenbank sind landesweit die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, schulische Verwaltungsdaten in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einheitlicher, aktueller und medienbruchärmer zu verarbeiten. Dies betrifft insbesondere auch schulische Statusereignisse und Übergänge, etwa Aufnahmen, Schulwechsel, Abgänge, Übergänge zwischen Schulformen sowie weitere für die Erfüllung der Schulpflicht relevante Verwaltungsvorgänge.

Ziel ist es, schulische Verwaltungsprozesse künftig so zu unterstützen, dass relevante Informationen innerhalb der jeweils zuständigen Stellen verlässlicher verfügbar sind und Übergänge im Bildungssystem besser nachvollzogen werden können. Dadurch können perspektivisch auch Fallkonstellationen besser erkennbar werden, in denen ein Anschlussprozess nicht abgeschlossen ist oder eine Schülerin oder ein Schüler längerfristig nicht am Unterricht teilnimmt.

Eine solche Nachverfolgung von Bildungsbiografien ist jedoch nicht als voraussetzungslose zentrale Beobachtung einzelner Schülerinnen und Schüler zu verstehen. Maßgeblich bleiben die gesetzlichen Zuständigkeiten, die Zweckbindung der Datenverarbeitung, rollenbasierte Zugriffsrechte sowie die

datenschutzrechtlichen Anforderungen. Soweit künftig technische Hinweise oder Auswertungsmöglichkeiten vorgesehen werden, dienen diese der Unterstützung der fachlich zuständigen Stellen und ersetzen keine pädagogische, schulfachliche oder schulbehördliche Einzelfallprüfung.

Perspektivisch kann eine zentrale Schulverwaltungsdatenbank damit einen Beitrag dazu leisten, Informationsverluste an Übergängen zu vermeiden, offene Anschlussbeschulungen besser zu erkennen und zuständige Stellen frühzeitiger in die Lage zu versetzen, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Schulpflicht und der Teilhabe am Unterricht zu prüfen.

Die Schulen kooperieren mit den Jugendberufsagenturen, in denen Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe mit dem Ziel zusammenarbeiten, dass niemand am Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf verloren geht und jede und jeder Jugendliche die Möglichkeit erhält, einen Berufsabschluss zu erlangen. Um insbesondere Schülerinnen und Schülern, die in den Abschlussklassen noch ohne Anschlussperspektive sind, ein Angebot für eine gezielte Beratung und Unterstützung am Übergang Schule - Beruf machen zu können, übermitteln die Schulen die hierfür erforderlichen Daten auf der Grundlage von § 31 NSchG an die für die Schule zuständige Berufsberaterin oder den zuständigen Berufsberater der Arbeitsagentur.

Zudem wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Schulvermeidung und steigende Zahl von Schülerinnen und Schülern in Niedersachsen, die die Schule abbrechen in Niedersachsen“ (Drs. 19/10538) verwiesen.

8. Welche Unterstützung erhalten betroffene Eltern durch Schule, Schulträger oder Land?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antworten zu Frage 4 und 5 wird verwiesen.

Zu allen Fragen rund um die inklusive Schule stehen den Erziehungsberechtigten und den Schulen die landesweit eingerichteten Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) zur Verfügung. Darüber hinaus beraten die Mobilen Dienste alle Beteiligten zu sonderpädagogischen Fragestellungen in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung sowie zu diesbezüglichen Fragestellungen zum Nachteilsausgleich. In diesem Zusammenhang werden auch Fragestellungen zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern im Autismus-Spektrum erörtert.

Auf dem Bildungsportal Niedersachsen sind zu verschiedenen Bereichen des Bildungswesens ausführliche Informationen und Kontaktdaten verfügbar. Dabei werden die Informationen in leicht verständlicher Weise präsentiert, sodass Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler hier eine vielfältige Unterstützung finden. Als relevante Schwerpunkte können hier z. B. Sozialarbeit in schulischer Verantwortung, Schulpsychologie oder Inklusion genannt werden.